

Kinderschutzkonzept

für den Caritasverband Frankfurt e. V.

Stand: 08.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1	Präambe		3
2	Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in den Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V		
3	Vorbeug	ende Maßnahmen zum Kinderschutz	5
	3.1	Grundsätzliches	5
	3.2	Fortbildungen	6
4		chutz in der Fachstelle Prävention im Caritasverband Frankfurt e. V. / erfahrene Fachkräfte (iseF)	7
5	_	n bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung - Gewichtige ounkte zur Intervention	8
	5.1	Vorbemerkung	8
	5.2	Vorgehen	8
	5.2.1	A - Die Gefährdung liegt im sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen	9
	5.2.2	B - Die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen geht von Fachkräften oder sonstigen Personen der Einrichtung/des beruflichen Umfelds aus	10
	5.3	Weitere Maßnahmen zur Unterstützung für alle Beteiligten	12
	5.4	Dokumentation	12
	5.4.1	Gesprächsprotokolle	13
	5.4.2	Übermittlungsbogen Kindeswohlgefährdung an das Jugend- und Sozialamt	14
	5.4.3	Falldokumentationen	14
	5.4.4	Checkliste zur Kindeswohlgefährdung	14
	5.4.5	Schutzplan bei Kindeswohlgefährdung	14
6	Zusamm	enarbeit mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten	14
7	Koopera	tion mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe	16

8	Datenschutz	. 17
9	Persönliche Eignung der Mitarbeiter*innen nach § 72a SGB VIII	. 17
40		40
10	Informationspflichten	. 18
11	Veröffentlichung des Kindeschutzkonzepts	. 18
12	Evaluation	. 18
13	Anlagen	. 18

1 Präambel

Dieses Konzept beschreibt den Umgang mit der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch psychische, physische und sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung oder fahrlässiges Verhalten durch das soziale Umfeld des Kindes/ des Jugendlichen oder durch Mitarbeiter*innen des Caritasverbands Frankfurt e. V.

Mit der Einführung der §§ 8a/8b und § 72a SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz im Oktober 2005 sowie der Weiterentwicklung mit dem Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch explizit geregelt und weiter verstärkt. Die nachfolgenden Standards und Verfahrensweisen stellen sicher, dass der Auftrag zum Schutz des Kindeswohls von Kindern und Jugendlichen gemäß der §§ 8a/8b und § 72a SGB VIII und des Bundeskinderschutzgesetzes im Caritasverband Frankfurt e. V. umgesetzt wird.

Das Kinderschutzkonzept beinhaltet auch die Vorgabe des Deutschen Caritasverbands, dass in Diensten und Einrichtungen ein Institutionelles Schutzkonzept vorliegen muss.

Der Caritasverband Frankfurt e. V. hat deshalb ein "Institutionelles Schutzkonzept Caritasverband Frankfurt e. V. zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Mitarbeiter*innen" verfasst.

Die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts und damit der Richtlinien zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII, des Bundeskinderschutzgesetzes und das Institutionelle Schutzkonzept ist für alle Mitarbeiter*innen des Caritasverbands Frankfurt e. V. verbindlich.

Bei entsprechenden Vorkommnissen in den Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V. arbeiten Mitarbeiter*innen und Dienstgeber nach dem vorliegenden Kinderschutzkonzept, um einer möglichen Kindeswohlgefährdung begegnen zu können.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept bildet auch die Grundlage für Einzelvereinbarungen nach § 8a SGB VIII mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die sich auf bestimmte Fachfelder beziehen.

Die Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V. nehmen die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahr, kommt eine Einrichtung an ihre fachlichen Grenzen, werden im Bedarfsfall kompetente andere Fachdienste hinzugezogen. Die Fachkräfte haben bei den Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für notwendig halten (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Dies erfordert eine gute Kooperation und Vernetzung der Fachkräfte mit familienunterstützenden Fachdiensten und eine gute Kenntnis der Hilfen für Familien, die außerhalb der eigenen Einrichtungen verortet sind (z. B. Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII, Suchtberatung, Familienbildung).

Als Träger des staatlichen Wächteramtes nach Art. 6 GG liegt die Fallverantwortung nach Meldung einer Kindeswohlgefährdung durch eine Einrichtung des Caritasverbands Frankfurt e. V. beim zuständigen Jugendamt, auch wenn eine Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII getroffen worden ist.

Ungeachtet dessen begleiten und unterstützen die Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V. nach einer solchen Meldung die Kinder, Jugendlichen und deren Familien auch weiterhin.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept als solches bezieht sich grundsätzlich auf die Kinder und Jugendlichen, die in den Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V. angemeldet und betreut werden oder diese nutzen. Dem Selbstverständnis unserer Einrichtungen folgend und aus einer pädagogischen Verantwortung heraus achten die Leitungen und Mitarbeiter*innen des Caritasverbands Frankfurt e. V. auch auf Minderjährige, die sich nur zeitweise in den Wirkungskreis der Einrichtungen begeben und für die kein Betreuungsverhältnis besteht wie z. B. Gastkinder, Geschwisterkinder, minderjährige Praktikanten*innen und handeln entsprechend.

Die Standards und Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung ergeben sich aus folgenden Auftragsgrundlagen:

- 1. gemäß §§ 8a/ 8b und § 72a SGB VIII- Kinder-und Jugendhilfegesetz
- 2. gemäß dem Bundeskinderschutzgesetz
- 3. gemäß den "Leitlinien des Deutschen Caritasverbands für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen"

2 Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls in den Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V.

Alle Kinder und Jugendlichen haben einen universellen Anspruch auf Sicherheit und Schutz und auf besondere Fürsorge und Unterstützung.

Jeglicher Form von Gewalt, Vernachlässigung oder Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen wird zeitnah und angemessen begegnet. Die Mitarbeiter*innen und Führungsverantwortlichen haben eine besondere Verantwortung, grenzüberschreitendes Verhalten gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen in jedweder Form als Mittel der Erziehung auszuschließen.

Der Schutz des Kindeswohls ist ein Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages der Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V.

Der Caritasverband Frankfurt e. V. unterstützt und fördert die konzeptionelle Weiterentwicklung der Einrichtungen und die Qualifizierung seiner Mitarbeiter*innen hinsichtlich der Präventionsaufgaben und der Bearbeitung von Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdungen.

Die Einrichtungen des Caritasverband Frankfurt e. V. verfolgen ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen sowie Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen der jeweiligen Einrichtung wird kontinuierlich dokumentiert und beinhaltet eine möglichst hohe Transparenz unter Wahrung staatlicher und kirchlicher Datenschutzregelungen.

Eltern bzw. Sorgeberechtigte werden als Partner*innen der Einrichtung wahrgenommen. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen (vgl. § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII).

Nach der Vorgabe des Bundeskinderschutzgesetzes finden in den Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V. geeignete Verfahren zur Beteiligung sowie angemessene Beschwerdeverfahren für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte Anwendung.

3 Vorbeugende Maßnahmen zum Kinderschutz

3.1 Grundsätzliches

Die Führungskräfte des Caritasverbands Frankfurt e.V. sind verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen in den Einrichtungen und integrieren die entsprechenden Maßnahmen in die Arbeitsabläufe. Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden mit dem Kinderschutzkonzept und deren Anwendung in den Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V. vertraut gemacht; Änderungen werden zeitnah mitgeteilt. Dazu dient die aktuelle Version des Curriculums als Grundlage.
- Die Führungskräfte sind für den Themenschwerpunkt Kindeswohl verantwortlich. Örtliche und regionale Hilfsangebote für Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sind den Führungskräften und den Mitarbeiter*innen bekannt. Sie informieren die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über das Leistungsangebot und vermitteln die Adressen entsprechender Beratungseinrichtungen.
- In Teambesprechungen und bei Elternkontakten wird das Thema Kinderschutz aufgegriffen und reflektiert.
- Der Kinder- und Jugendschutz als Aufgebenteil der Fachstelle Prävention im Caritasverband Frankfurt e. V. (siehe Pkt. 4, insoweit erfahrene Fachkräfte nach § 8a SGB VIII) ist allen Mitarbeiter*innen und Führungskräften bekannt, ebenso das Frankfurter Kinder- und Jugendschutztelefon. Die Mitarbeiter*innen können die insoweit erfahrenen Fachkräfte (im Folgenden: iseF) der Fachstelle Kinderschutz direkt in Anspruch nehmen.
- Die Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V. verfügen entsprechend ihren jeweiligen Aufgaben über ein sexualpädagogisches Konzept, welches Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzepts Teil B ist.
- Der Caritasverband Frankfurt e. V. hat mit seinen Führungs- und Fachkräften ein Verfahren vereinbart, wie Mitarbeiter*innen und Führungskräfte mit grenzüberschreitendem Verhalten von Kolleg*innen gegenüber Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen umgehen (siehe Institutionelles Schutzkonzept Caritasverband Frankfurt e. V.)

 Die Führungskräfte dokumentieren, dass neue Mitarbeiter*innen in die Inhalte des Kinderschutzkonzepts eingeführt werden und die erforderlichen Unterweisungen zum Kinderschutzkonzept erfolgt sind.

Das Institutionelle Schutzkonzept beschreibt weitere vorbeugende Maßnahmen, die an dieser Stelle herangezogen werden können.

3.2 Fortbildungen

Der Caritasverband Frankfurt e. V. verpflichtet sich, seine Mitarbeiter*innen zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII fortzubilden. Hierfür liegt ein von der Fachstelle Kinderschutz entwickeltes Curriculum vor, dessen Umsetzung und Weiterentwicklung jährlich von der Fachstelle Kinderschutz überprüft wird. Die Fortbildungen zum Kinderschutzkonzept für Führungskräfte und Mitarbeiter*innen des Caritasverbands Frankfurt e. V. erfolgen nach dem jeweils gültigen Curriculum und beinhalten unter Berücksichtigung der individuellen Bedarfe und Kompetenzen insbesondere:

- die Auseinandersetzung mit Ursachen, Formen und Folgen der Kindeswohlgefährdung und dem rechtlichen Kontext zum Kinderschutz
- die Auseinandersetzung mit der Wahrnehmung und dem Erkennen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
- grundsätzliche Kenntnisse über Hilfen sozialer Dienste und des Gesundheitssystems für Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche
- die Strukturierung und Planung von Hilfen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen
- Kenntnis der Ansprechpersonen, Verfahrensabläufe, Dokumentationsverpflichtungen und Kenntnis der besonderen Regelungen und Beschwerdemöglichkeiten, wenn der Verdacht besteht, dass die Kindeswohlgefährdung von Mitarbeiter*innen der Einrichtung verursacht wird
- Gesprächsführung mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wenn der Verdacht besteht, dass diese durch ihr Tun oder Unterlassen eine Kindeswohlgefährdung verursachen
- Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in entsprechenden Situationen

Die Fortbildungen sollen insbesondere Führungskräfte dazu befähigen, Mitarbeiter*innen und Dritte über diese Themen zu informieren. Bei wesentlichen Veränderungen des Kinderschutzkonzepts oder bei neuen Mitarbeiter*innen ist die Nachschulung durch die Führungskräfte sicherzustellen.

Führungskräfte sind verantwortlich für die Fortbildung und Unterweisung von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die im direkten Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

Die Fortbildungen zum Kinderschutzkonzept sind integraler Bestandteil der Fortbildungsplanung innerhalb der Einrichtungen.

Die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen wird vom Caritasverband Frankfurt e. V. dokumentiert. Dazu wird eine Kopie der Teilnahmebescheinigungen bzw. bei Unterweisungen die Anwesenheitsliste an die dafür zuständige Personalstelle, die die Personalakte führt, übermittelt. Die Führungskräfte überprüfen laufend den Fortbildungsstand ihrer Mitarbeiter*innen.

4 Kinderschutz in der Fachstelle Prävention im Caritasverband Frankfurt e.V. / insoweit erfahrene Fachkräfte (iseF)

Der Caritasverband Frankfurt e. V. hat eine Fachstelle Prävention eingerichtet, in der der Kinderschutz verortet ist. Die Fachstelle stellt insofern erfahrene Fachkräfte zur Verfügung, wobei diese Fachkräfte Mitarbeiter*innen in Einrichtungen verschiedener Fachfelder des Caritasverbands Frankfurt e. V., wie etwa der Eltern- und Jugendberatung, den Ambulanten Hilfen zur Erziehung, der Frauen- und Schwangerschaftsberatung, den Kindertageseinrichtungen und den Diensten der stationären Erziehung, sind.

Die Voraussetzungen zur Mitarbeit als iseF in der Fachstelle Prävention für den Kinderschutz sind folgende:

- berufliche Qualifikation in den Bereichen Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Pädagogik Psychologie
- Berufserfahrung nicht unter drei Jahren
- einschlägige Praxiserfahrungen im Umgang mit entsprechenden Fallkonstellationen
- Ausbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Mitarbeiter*innen der Fachstelle übernehmen die Beratungsaufträge bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeit oder werden bei Bedarf für den Umfang der an sie herangetragenen Beratung von ihren laufenden Aufgaben freigestellt. Durch die Präsenz von bis zu sechs Mitarbeiter*innen in der Fachstelle ist eine Vertretung bei Unabkömmlichkeit von der primären Arbeitsaufgabe gewährleistet.

Die iseF sind täglich während der üblichen Dienstzeiten telefonisch erreichbar. Kommt es nicht zu einem unmittelbaren Telefonkontakt, erfolgt ein Rückruf durch die iseF im Verlauf von 24 Stunden.

Die aktuellen Namen und Kontaktdaten der Mitarbeiter*innen der Fachstelle Prävention sind auf der Homepage des Caritasverbands Frankfurt e. V. zu finden.

Die iseF führen regelhaft Fortbildungen zur Qualifizierung der Mitarbeiter*innen des Caritasverbands Frankfurt e. V. im Umgang mit dem Kinderschutz und den dazu geltenden verbandsinternen Richtlinien durch.

Die iseF dokumentieren die von ihnen geleistete Fallarbeit und legen regelmäßig einen Jahresbericht vor.

Die iseF sind bereit zur beruflichen Weiterqualifizierung zum Thema Kinderschutz und erhalten bei Bedarf Fallsupervision.

5 Vorgehen bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung - Gewichtige Anhaltspunkte zur Intervention

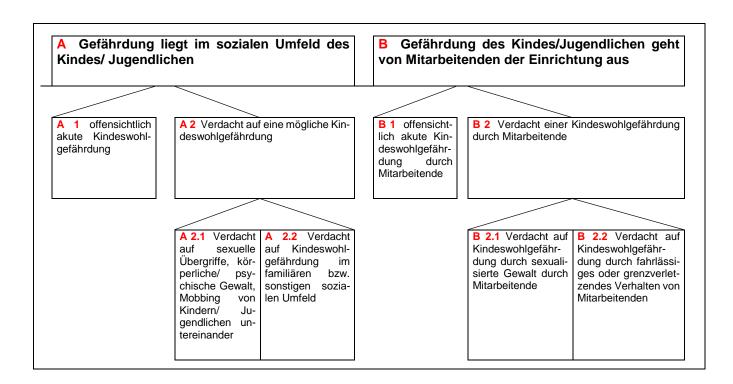
5.1 Vorbemerkung

Der Gesetzestext und weitere Materialien enthalten keine eindeutige Festlegung zum Begriff der "gewichtigen Anhaltspunkte". Sie werden umschrieben als "konkrete Hinweise" oder "konkrete Beobachtungen über ein Gefährdungsrisiko". Die Checkliste zur Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung vom Jugendamt soll dabei helfen, Beobachtungen und Erkenntnisse systematisch zu erfassen und zu bewerten. Sie ersetzt nicht den fachlichen Reflexionsprozess und den erforderlichen Austausch der Fachkräfte, welche durch Fallbesprechungen und ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sichergestellt werden.

5.2 Vorgehen

Werden den Fachkräften oder den Leitungen der Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V. Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so wird im Vorgehen zwischen zwei Ausgangslagen unterschieden:

- A Die Gefährdung liegt im sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen
- **B** Die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen **geht von Fachkräften** oder sonstigen Personen der Einrichtung/des beruflichen Umfelds aus



5.2.1 A - Die Gefährdung liegt im sozialen Umfeld des Kindes/Jugendlichen

In diesem Fall muss anfangs entschieden werden: Handelt es sich:

A 1 um eine offensichtlich akute Kindeswohlgefährdung oder

A 2 um einen Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung?

Grundsätzlich erfolgt eine Falldokumentation mittels des Formulars TE_003_Falldokumentation_Kindeswohlgefährdung_soziales Umfeld.

A 1 - Bei offensichtlicher akuter Kindeswohlgefährdung, wie zum Beispiel bei Anzeichen körperlicher oder sexueller Misshandlungen oder Traumatisierung, hat durch die Einrichtungsleitung unverzüglich eine Meldung nach § 47 Nr. 2 SGB VIII an das Jugend- und Sozialamt zu erfolgen und in Abstimmung mit diesem sind die erforderlichen Schritte zur Sicherstellung des Kindeswohls einzuleiten. Wenn möglich und soweit bekannt sollte auch eine Meldung an die fallzuständige Fachkraft des Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienstes (KJS) im zuständigen Sozialrathaus erfolgen. Außerdem muss die Einrichtungsleitung unmittelbar Referats-, bzw. Abteilungsleitung informieren.

A 2 - Bei allen übrigen Fällen des Verdachts auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sind die Vorfälle in eine der nachfolgend benannten Fallgruppen – A 2.1 oder A 2.2- einzuordnen.

A 2.1 - Verdacht auf sexuelle Übergriffe, körperliche/psychische Gewalt, Mobbing von Kindern/Jugendlichen untereinander

Die Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V. verfügen über Empfehlungen zum Umgang mit den genannten Phänomenen. Die Mitarbeiter*innen sind in jedem Fall verpflichtet, entsprechend der vorliegenden Empfehlungen tätig zu werden und zwar im Hinblick auf die betroffenen Kinder, den Einbezug der betroffenen Eltern bzw. Sorgeberechtigten und die Gestaltung des pädagogischen Alltags.

In allen entsprechenden Fällen ist die Referatsleitung, bzw. Abteilungsleitung durch die Einrichtungsleitung zu informieren.

A 2.2 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären bzw. sonstigen sozialen Umfeld

Zunächst ist hier eine kollegiale Beratung zur genaueren Gefährdungsabschätzung im Sinne des SGB VIII § 8a (4) 1. im Team unter Nutzung der Checkliste zur Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung vom Jugend- und Sozialamt erforderlich.

Kann der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung im sozialen Umfeld nicht zweifelsfrei ausgeräumt werden, ist zeitnah die insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a (4) 2. SGB VIII einzubeziehen.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie das Kind/der/die Jugendliche werden gemäß § 8a (4) 3. SGB VIII in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird (siehe auch Pkt. 6. Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten).

Die Fachkräfte wirken bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen gemäß § 8a (4) SGB VIII hin, wenn sie diese für erforderlich halten, und informieren das Jugendamt, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Dies erfolgt mittels des Übermittlungsbogens Kindeswohlgefährdung, der durch das Jugend- und Sozialamt zur Verfügung gestellt ist. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise einzubeziehen.

In der Prozessbeschreibung werden die Verfahrensabläufe in den Einrichtungen ggfs. fachfeldbezogen dargestellt. Von der Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung bis hin zur Übergabe des Falles an das Jugendamt oder der Feststellung, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird das Verfahren graphisch dargestellt (siehe Anhang 1).

Es ist sicherzustellen, dass nach Wahrnehmung von Anhaltspunkten der Kindeswohlgefährdung eine sofortige Dokumentation und eine der Situation angemessene Bearbeitung erfolgt. Etwaige gesetzliche Schweige- oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugend- und Sozialamt i. s. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten werden berücksichtigt und beachtet.

5.2.2 B - Die Gefährdung des Kindes/Jugendlichen geht von Fachkräften oder sonstigen Personen der Einrichtung/des beruflichen Umfelds aus

Bei Gefährdung des Kindes/Jugendlichen durch eine*n Mitarbeiter*in ist grundsätzlich zwischen den in B1 und B2 geschilderten Fallkonstellation zu unterscheiden. Eine Dokumentation der Beobachtung und Hinweise muss unmittelbar erfolgen. Beziehen sich die Hinweise auf die Einrichtungsleitung, sind die vorliegenden Informationen unmittelbar durch die*den beobachtende*n Mitarbeiter*in an die Abteilungsleitung weiterzuleiten. Die Aufgaben und Rollen der Einrichtungsleitung werden an die Abteilungsleitung übertragen.

Eine Einordnung der Gefährdungssituation unterscheidet zwischen

B 1 einer offensichtlichen akuten Kindeswohlgefährdung oder

B 2 einem Verdacht auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

und muss im Dokument TE_005_Falldokumentation_Kindeswohlgefährdung_durch_Mitarbeiter*innen dokumentiert werden.

B1 - Bei offensichtlicher akuter Gefährdung des Kindes/Jugendlichen durch Mitarbeitende schätzen Einrichtungsleitung und der Träger (Referats-, Abteilungsleitung) die Situation unmittelbar ein und entscheiden über Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen. In offensichtlichen Fällen sexualisierter Gewalt gilt das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des Caritasverbands Frankfurt e. V., das die sofortige Einbindung des externen Beauftragten bei Missbrauchsverdacht vorsieht. Weiterhin wird im Institutionellen Schutzkonzept das Vorgehen (Interventionsprozess) bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beschrieben.

Bei psychischer oder physischer Gewalt veranlassen Einrichtungsleitung und Träger die Freistellung der beschuldigten Person, informieren die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die je nach Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde (z. B. Heimaufsicht, Stadtschulamt, Jugendund Sozialamt). Zudem müssen arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche Schritte geprüft werden.

B2 - Im Fall des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende sind die Vorfälle in eine der nachfolgend benannten Fallgruppen – B 2.1 oder B 2.2 – einzuordnen. Bei Klärungsbedarf zur Einordnung in die Unterschiedlichkeit von B 2.1 oder B 2.2 ist die Fachstelle Prävention, die im Caritasverband Frankfurt e. V. vor dem Hintergrund des Institutionellen Schutzkonzeptes wirkt, zur Beratung einzubinden.

B 2.1 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende

Der Begriff der sexualisierten Gewalt beschreibt Grenzüberschreitungen in Abhängigkeitsverhältnissen mit sexueller Konnotation. Die ausführliche Begriffsbestimmung ist im Institutionelles Schutzkonzept unter Punkt 2.4 definiert. In allen Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen gelten die "Leitlinien des Deutschen Caritasverbands für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen" und das Institutionelle Schutzkonzept des Caritasverbands Frankfurt e. V. Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzepts wird das Vorgehen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt beschrieben.

B 2.2 - Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch fahrlässiges Verhalten oder physische oder psychische Gewalt von Mitarbeiter*innen

Innerhalb von 2 Werktagen nach Mitteilung an die Leitung wird die Situation durch ein Bewertungsgremium, bestehend aus Einrichtungsleitung, Träger (Referats-, Abteilungsleitung) und einer insoweit erfahrenen Fachkraft, eingeschätzt und bewertet.

Erbringt die Einschätzung Hinweise auf das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung des Kindes/Jugendlichen, so entscheiden Einrichtungsleitung und Träger unmittelbar über die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen, veranlassen die Freistellung der beschuldigten Person, informieren die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die je nach Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.

Hat die Einschätzung ergeben, dass es **keine belastbaren Hinweise** auf eine Gefährdung des Kindeswohls gibt, wird das Verfahren in Verantwortung des Trägers beendet. Die beschuldigte Person wird informiert und rehabilitiert.

Falls die Einschätzung Anlass zu einer weitergehenden Überprüfung der Situation gibt, so vereinbart das Bewertungsgremium die weiteren Prüfschritte, sowie die Kommunikations- und Informationswege.

Sie erwägen hierbei sorgfältig den Einbezug der beschuldigten Person, die Art und Weise der Information der Eltern bzw. Sorgeberechtigten, die Notwendigkeit der Befragung anderer

Beteiligter oder Zeugen und den Einbezug der Aufsichtsbehörde. Die Prüfschritte werden zeitnah geplant und in ihrem Ablauf verbindlich vereinbart und dokumentiert.

Am Ende der Prüfphase steht eine zusammenfassende Bewertung:

- (a) Wird dabei eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, so gilt das o. g. Vorgehen.
- (b) Führt die Prüfung zu keiner Klärung der Gefährdungslage, so wird entschieden, ob eine weitere Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt stattfindet. Außerdem wird entschieden, auf welche Weise die im Raum stehenden Vorwürfe mit allen Beteiligten aufgearbeitet werden.
- (c) Erbringt die Prüfung Hinweise auf grenzverletzendes Verhalten der beschuldigten Person, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, so wird über die Form der Aufarbeitung mit der beschuldigten Person, dem Team, den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und eventuell der gesamten Elternschaft entschieden.
- (d) Haben sich am Ende der Prüfphase keine Hinweise auf ein Fehlverhalten der beschuldigten Person ergeben, wird die beschuldigte Person informiert und rehabilitiert. Der Ablauf des Verfahrens und die Gründe für die Entscheidungen werden mit allen Beteiligten besprochen.

5.3 Weitere Maßnahmen zur Unterstützung für alle Beteiligten

Der Bedarf an Maßnahmen ist im Hinblick auf folgende Gruppen laufend zu überprüfen:

- betroffene Kinder/Jugendliche und ihre Eltern bzw. Sorgeberechtigten (z. B. Beratung, Therapie)
- nicht unmittelbar betroffene Kinder, Jugendliche und Eltern bzw. Sorgeberechtigte (z. B. Information, Aufklärung)
- beschuldigte Personen (z. B. psychologische und juristische Unterstützung)
- Fach- und Leitungskräfte (z. B. Supervision)
- Einrichtung und Träger (z. B. Konzeptionen, Organisationsberatung)

5.4 Dokumentation

In allen Fällen, in denen den Fachkräften der Einrichtungen des Caritasverbands Frankfurt e. V. Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/eines Jugendlichen bekannt werden, müssen die Beobachtungen, Entscheidungen und Vorgehensweisen, unter Beachtung der Datenschutzvorgaben schriftlich dokumentiert werden. Folgende Mindestangaben müssen in der Dokumentation enthalten sein:

- Angaben zu Zeitpunkten und Zeitverläufen
- relevante Hinweise, Beobachtungen und Sachverhalte
- Nennung der Beteiligten (evtl. anonymisiert)
- Entscheidungen und deren Begründung

- Angaben zur Informationsweitergabe
- Vereinbarungen und Zeitpläne
- Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung

Für die Systematisierung der Beobachtungen und zur Dokumentation von Sachverhalten im Zusammenhang mit einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls oder akuter Kindeswohlgefährdung stehen in der Einrichtung die Dokumente zur Verfügung.

5.4.1 Gesprächsprotokolle

Sämtliche Gespräche die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Falles der Kindeswohlgefährdung geführt werden, müssen dokumentiert werden, z.. B.

- Gesprächsprotokoll zur Einbeziehung des Kindes
- Gesprächsprotokoll zur Einbeziehung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten
- Gesprächsprotokoll zur Einbeziehung von Dritten

Dabei müssen folgende Mindestangaben im Protokoll enthalten sein:

1. Allgemeine Angaben

- Datum und Ort des Gesprächs
- Anwesende Familienmitglieder/Erziehungsverantwortliche
- Anwesende Fachkräfte der Einrichtung
- Sonstige Anwesende
- Gesprächsleitung
- Dauer des Gesprächs
- 2. Inhalte des Gespräches
- 3. Vereinbarungen und Absprachen zum weiteren Vorgehen
 - Maßnahmen/Vorhaben
 - Zuständigkeiten
 - Zeitplanung
- 4. Vereinbarungen zum Einbezug weiterer Personen/Absprachen zur Datenweitergabe
- 5. Vereinbarungen zu Folgegesprächen
- 6. Unterschriften aller Anwesenden

5.4.2 Übermittlungsbogen Kindeswohlgefährdung an das Jugend- und Sozialamt

Der Übermittlungsbogen Kindeswohlgefährdung ist ein seitens des Jugend- und Sozialamtes zur Verfügung gestelltes Formular, welches die wesentlichen Informationen zusammenfasst und zur Übermittlung bzw. Meldung an das Jugend- und Sozialamt dient.

5.4.3 Falldokumentationen

Die Differenzierung, wie in Punkt 5.2 vorgenommen, bedarf in gleicher Weise der Differenzierung der Falldokumentationen in folgende Formulare:

- TE_003_Falldokumentation_Kindeswohlgefährdung_soziales Umfeld
- TE_005_Falldokumentation_Kindeswohlgefährdung_durch_Mitarbeiter*innen

5.4.4 Checkliste zur Kindeswohlgefährdung

Die Checkliste Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung vom Jugend- und Sozialamt ist eine Hilfestellung zur Einschätzung der Gesamtsituation und unterstützt die Verantwortlichen bei der Herleitung einer umfangreichen und ganzheitlichen Gesamteinschätzung der Gefährdungssituation.

5.4.5 Schutzplan bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutzplan wird mittels des Formulars TE_004_Schutzplan bei Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Interventionsphase bei Kindeswohlgefährdung erarbeitet. Hier werden die Risikofaktoren und Ressourcen aufgenommen und konkrete Maßnahmen mit verbindlichen Zielvorgaben und Verantwortungen aufgenommen. Der Schutzplan dient der Dokumentation von Maßnahmen sowie der systematischen Überprüfung derer Umsetzungen und der Einhaltung von Vereinbarungen.

Diese Dokumente sind verbindlich zu nutzen, sofern nichts anderes mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart ist.

6 Zusammenarbeit mit Eltern bzw. Sorgeberechtigten

Die partnerschaftliche und transparente Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten sowie die entwicklungsadäquate Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gehören zum Selbstverständnis der Einrichtung. Dies gilt auch für Krisen- und Konfliktsituationen.

Im Fall der Gefährdungen aus dem sozialen Umfeld (siehe Pkt. 5.2.1) ist bei Hinweisen auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung die aktive Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten und des Kindes/des Jugendlichen im Einzelfall essentiell wichtig:

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche werden bei der Beurteilung der Gefährdungslage so früh wie möglich mit einbezogen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Beteiligung von Eltern bzw. Sorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und begründet.

Die Fachkräfte bemühen sich, mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten ein gemeinsames Problemverständnis zu entwickeln und die Eltern bzw. Sorgeberechtigten dazu zu motivieren, eigenständig Gefährdungen zu beseitigen und/oder Hilfen zur Abwehr von Gefährdungen in Anspruch zu nehmen. Auf dieser Grundlage entwickeln die Fachkräfte gemeinsam mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten einen Plan hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen (Schutzplan) und vereinbaren einen entsprechenden Zeitplan.

Sollten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht willens und/oder fähig zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen sein und kommt es im vorgesehenen Zeitraum zu keiner Veränderung in der Gefährdungslage für das Kind/den Jugendlichen, wird das zuständige Jugend- und Sozialamt durch die Fachkräfte schriftlich informiert. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden über den Kontakt zum Jugend- und Sozialamt und über die Gründe der Kontaktaufnahme informiert. Wenn möglich und soweit bekannt sollte auch eine Meldung an die fallzuständige Fachkraft des Kinder- und Jugendhilfe Sozialdienstes (KJS) im zuständigen Sozialrathaus erfolgen.

Sollten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten im Laufe dieses Prozesses die Zusammenarbeit mit den Fachkräften verweigern, ist dies ebenfalls Anlass für eine Information des Jugend- und Sozialamtes.

Wenn die Beteiligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten die Gefährdungslage des betroffenen Kindes/Jugendlichen verstärken würde, muss die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten entsprechend eingeschränkt und das Jugend- und Sozialamt darüber informiert werden.

Im Fall der Gefährdungen aus dem beruflichen Umfeld (siehe Pkt. 5.2.2) werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten informiert, sobald belastbare Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Den Eltern bzw. Sorgeberechtigten wird eine Person (in der Regel die Einrichtungsleitung) als Ansprechpartner*in benannt. Das Vorgehen der Einrichtung zum Schutz des Kindes/Jugendlichen wird mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten abgesprochen. Die Handlungsschritte des Caritasverbands Frankfurt e. V. und seiner Einrichtungen werden den Eltern bzw. Sorgeberechtigten – unter Berücksichtigung von Datenschutz, Persönlichkeitsrechten und ggf. der Unschuldsvermutung - transparent vermittelt. Eltern bzw. Sorgeberechtigte und Kinder/Jugendliche werden im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfen beraten und aktiv unterstützt.

Sind Eltern bzw. Sorgeberechtigte bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung durch Personen aus dem beruflichen Umfeld involviert und kann dann der Verdacht im Laufe der Überprüfung entkräftet werden, werden die Eltern bzw. Sorgeberechtigten über das Prüfverfahren und die abschließende Bewertung – unter Berücksichtigung von Datenschutz und Persönlichkeitsrechten – informiert. Eventuell sind besondere Gespräche mit den unmittelbar betroffenen Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Aufarbeitung der Vorfälle sinnvoll und notwendig. Dies kann auch für andere, nicht unmittelbar Beteiligte der Fall sein.

Einrichtungsleitung und Mitarbeiter*innen sind auch bei sprachlichen Verständigungsproblemen unverändert in der Verantwortung, die Vorgaben dieses Kinderschutzkonzepts anzuwenden, ggf. sind unabhängige Dolmetscher*innen mit einzubeziehen.

Der gesamte Kooperationsprozess mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten wird dokumentiert. Vereinbarungen mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten über Fristen und Verantwortlichkeiten sind Bestandteil der Dokumentation.

Unabhängig vom Einzelfall sollten Themen und Fragestellungen, die den Kinderschutz berühren und die für die Elternschaft von Interesse sind, in der jeweiligen Einrichtung aufgegriffen und mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten, z. B. im Rahmen von Elternabenden, besprochen werden.

7 Kooperation mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

Die Kooperation mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (in Frankfurt: Jugendund Sozialamt und Stadtschulamt) geschieht auf der Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Caritasverband Frankfurt e. V. und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Die Kooperation zwischen den Einrichtungen und dem Jugendamt ist so gestaltet, dass für die Eltern bzw. Sorgeberechtigten und deren Kinder die Zuständigkeiten und wechselseitigen Erwartungen transparent sind.

Das Jugend- und Sozialamt kann jederzeit in Absprache und mit Zustimmung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Beratung sowie zur Einleitung notwendiger Hilfen hinzugezogen werden.

Das Jugendamt muss informiert und einbezogen werden, wenn

- die Eltern bzw. Sorgeberechtigten nicht willens und/oder f\u00e4hig zur Umsetzung entsprechender Ma\u00dBnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgef\u00e4hrdung sind,
- wenn es in einem mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten vereinbarten Zeitraum zu keiner Veränderung in der Gefährdungslage eines Kindes/Jugendlichen kommt,
- wenn eine akute Kindewohlgefährdung vorliegt und das Kind/der Jugendliche unmittelbar geschützt werden muss.

In diesen Fällen der Benachrichtigung des Jugendamtes durch die Einrichtung übernimmt das Jugend- und Sozialamt die Fallverantwortung.

Im Falle einer akuten Kindeswohlgefährdung kann die Benachrichtigung ohne Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie der Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfolgen.

Bei Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeiter*innen des Caritasverbands Frankfurt e. V. in den Kindertagesstätten wird das Stadtschulamt Frankfurt als Aufsichtsbehörde informiert, sobald im Prüfverfahren (siehe Punkt 5.2.2) eine akute Gefährdung oder aber belastbare Hinweise auf eine Gefährdung festgestellt werden.

Für die Einrichtungen der stationären, ambulanten oder offenen Jugendhilfe gilt das gleiche Verfahren, hier wird die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde informiert.

8 Datenschutz

Dem Schutz von personenbezogenen Daten wird neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen auch aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindern und den Fachkräften besondere Bedeutung beigemessen.

Der Caritasverband Frankfurt e. V. sieht sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 Abs. 3 bis § 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

Die Weitergabe von Daten an die insoweit erfahrene Fachkraft und das Jugendamt erfolgt in Abhängigkeit von der Fallgestaltung. Im Fall einer Datenweitergabe an das Jugend- und Sozialamt wird überprüft, ob zuerst die Eltern bzw. Sorgeberechtigten informiert werden können, ohne dass dadurch das Gefährdungsrisiko erhöht wird. Im Fall der Datenweitergabe an eine insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (vgl. § 65 Abs. 1 Ziff. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 a SGB VIII entsprechend).

Die jeweils gültigen kirchlichen Regelungen zum Datenschutz sind zu beachten und im Intranet nachzulesen.

9 Persönliche Eignung der Mitarbeiter*innen nach § 72a SGB VIII

Jede Person, die haupt- oder ehrenamtlich im Caritasverband Frankfurt e. V. beschäftigt ist, ist grundsätzlich verpflichtet, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis abzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 5 c AVO in seiner jeweils aktuellen Fassung erfüllt sind. Alle anderen Mitarbeitenden sind verpflichtet, ein einfaches polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Sowohl das erweiterte als auch das einfache Führungszeugnis muss spätestens bis zum tatsächlichen Dienstbeginn vorgelegt werden. Diese Verpflichtung gilt zunächst uneingeschränkt, also beispielweise auch für Betriebspraktika von Schüler*innen, Ausbildungsverhältnisse, geringfügig Beschäftigte, Mitarbeiter*innen (sozialversicherungspflichtig) gemäß SGB II und Übungsleiter*innen.

Eine mögliche Wiedervorlage eines Führungszeugnisses ist in § 5 c Absatz 3 AVO geregelt.

Für Honorarkräfte, Ehrenamtliche und Maßnahmenteilnehmer*innen in Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (SGB II und XII), die punktuell beschäftigt sind, sowie für den Einsatz von Kurzzeitpraktikant*innen entscheidet die nächstzuständige Leitung auf Grundlage eines Risikobewertungssystems (vgl. Fokus Fachstelle Ehrenamt und Zentralbereich Personalmanagement) je nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall, ob ausnahmsweise die Vorlage des jeweiligen Führungszeugnisses entbehrlich ist.

10 Informationspflichten

Sofern eine Unklarheit bei Mitarbeiter*innen einer Einrichtung darüber besteht, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen, ist spätestens mit der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft auch die Einrichtungsleitung über die Anhaltspunkte oder den konkreten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Kenntnis zu setzen.

Bei der Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugend- und Sozialamt informiert die Einrichtungsleitung unmittelbar ihre Referats- bzw. Abteilungsleitung.

Besteht die Vermutung/der Verdacht sexualisierter Gewalt, so besteht die Pflicht zur Information der beauftragten Person bei Missbrauchsverdacht und eine Beratung durch die Fachstelle Prävention ist möglich. Das konkrete Vorgehen in Bezug auf sexualisierte Gewaltvermutungen/-verdachtsmomente ist im Institutionellen Schutzkonzept (ISK) beschrieben.

11 Veröffentlichung des Kindeschutzkonzeptes

Der Caritasverband Frankfurt e. V. sorgt für eine angemessene Veröffentlichung des Kinderschutzkonzepts. Das Konzept muss sowohl für Mitarbeiter*innen als auch für Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche und ggf. Ehrenamtliche jederzeit zugänglich sein.

12 Evaluation

Dieses Kinderschutzkonzept wird regelmäßig im Turnus von zwei Jahren in der Verantwortung der Fachstelle Prävention unter Einbindung der iseFs, nach Möglichkeit unter Einbindung der Fachstelle Caritastheologie und Ethik sowie ausgewählter Abteilungs-, Referats und/oder Einrichtungsleitungen evaluiert und bei Bedarf angepasst.

13 Anlagen

Anlage 1 Ablaufdiagramm bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären bzw. sonstigen sozialen Umfeld (vgl. 5.2.1)

